

Ferienwohnung / Hotelzimmer

Annullierungskostenversicherung

Erläuterung der AVB zur «Pandemie/Quarantäne»

Die ERV übernimmt Ihre Annullierungskosten der Ferienwohnung / Hotelzimmer für Pandemie, wenn die Reise bei der Buchung durchführbar war und es keine Einschränkungen und Reisewarnungen gegeben hat.

Pandemie ist versichert, da eine Pandemie (global/zeitlich unbeschränkt) aus einer Epidemie entsteht (lokal/zeitlich begrenzt). Siehe AVB Pkt. 3.A.b

3 Versicherte Ereignisse

- A** Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann oder vorzeitig abbrechen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:
- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicher-

Wenn aufgrund behördlichen Massnahmen keine Deckung besteht, wie verhalten sich die behördlichen Massnahmen im Rahmen der Pandemie/Epidemie?

Sofern es Pandemie/Epidemie Angaben und somit Warnungen seitens CH Behörden sind, wie des BAG und/oder EDA wird dies natürlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers angewendet. Hierbei gilt es noch zu beachten wann und für wo wurden diese herausgegeben.

Kann ein bereits gebuchtes Arrangements noch versichert werden? Gibt es eine Buchungsfrist?

Ein Arrangements muss zwingend vor Antritt der Reise versichert sein. Selbstverständlich gilt; je früher je besser. Es gibt offiziell keine Frist bis wann spätestens die Police abgeschlossen werden muss.

Hier einige Szenarien bei welchen Deckung besteht oder nicht:

Deckung oder Goodwill der ERV

- Aus dem Ausland (z.B. Italien) anreisend – die Schweiz hat für dieses Land eine 10 tägige Quarantäne festgesetzt.**
 - Entscheidend ist in diesem Fall, wann die Reise gebucht wurde.
 - ERV übernimmt die Annullierungskosten für Reisen, wenn die Reise zum geplanten Zeitpunkt nicht durchführbar ist.
 - Voraussetzung ist, dass die Reise zu einem Zeitpunkt gebucht wurde, als keine Einschränkungen und Reisewarnungen bestanden und die Kosten nicht bereits vom Leistungserbringer rückerstattet wurden oder müssen.
 - Siehe wiederum AVB Pkt. 3.A.b

- Aus dem Ausland (z.B. Deutschland) anreisend – nach der Rückreise müssen diese Personen in ihrem Heimatland in eine 10 tägige Quarantäne.**
 - Auch hier wieder wichtig, wann wurde gebucht? Bestand schon eine Warnung?
 - Eigentlich somit kein gedecktes Ereignis da die Reise durchführbar ist - klar mit Konsequenzen bei der Rückkehr.
 - Da allerdings beim AVB Pkt. 3.A.b. nicht steht Quarantäne am Reiseziel, können die Annullierungskosten als Goodwill übernommen werden.
 - Was nicht gedeckt ist sind mögliche Erwerbsausfälle etc. während der Quarantäne Zeit am Domizil.

- Aus dem Ausland (z.B. Schweden) anreisend – das Reiseziel ist abriegelt/gesperrt.**
 - Ja ist gedeckt, wenn am Zielort eine Quarantäne besteht / Personen dürfen zu deren Schutz nicht den Ort verlassen.
 - Wiederum unter AVB Pkt. 3.A.b gedeckt

Keine Deckung der ERV

- Wenn die Bergbahnen aufgrund behördlich Massnahmen geschlossen werden und der Gast deswegen nicht anreisen will.**
 - Keine Deckung, dies ist kein gedecktes Ereignis.

- Aus dem Ausland (z.B. USA) anreisend – weil der Flug aber mit Zwischenlandung z.B. in Mailand nicht direkt in die Schweiz führt und die Schweiz hat für dieses Land/Personen eine 10 tägige Quarantäne festgesetzt.**
 - Keine Deckung, Quarantäne Fälle sind nur am Wohnort und am Reiseziel gedeckt. Leider ist es nicht möglich diesen Versicherungsschutz (Quarantäne) auf andere Länder während der Reise und somit auf die Transit Verbindungen auszuweiten.

- Aus dem Ausland anreisend – keine Ausreise aus der Schweiz möglich.**
 - Keine Deckung, ist in diesem Produkt nicht gedeckt - Mehrkosten einer unplanmässigen Verlängerung.

- Aus dem Ausland anreisend – am Reiseziel sind Restaurants geschlossen.**
 - Keine Deckung, die Reise ist immer noch durchführ- und zumutbar trotz Einschränkungen und Mehraufwand für die Gäste.